



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Grundsätze für die

Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

- Merkblatt -

Die folgenden Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind eine Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen der VAwS, der Muster-Verwaltungsvorschriften der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der in der LAWA zur Anerkennung der Sachverständigen-Organisationen getroffenen Vereinbarungen.

Dieses Merkblatt ist eine Fortschreibung des erstmals im Juli 1998 herausgegebenen und im September 1998 (HmbGVBl. S. 2697) veröffentlichten Merkblattes.

Inhalt	Seite
0. Begriffsbestimmungen	3
1. Allgemeines	3
2. Anerkennungsverfahren	4
3. Anforderungen an die Organisationen	5
3.1 Allgemeine Anforderungen	5
3.2 Personelle Anforderungen	5
3.3 Sachliche Anforderungen	8
4. Überwachung von Fachbetrieben nach § 19 I WHG	9
5. Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation	10
Anlage 1: Antragsunterlagen	11
Anlage 2: Überprüfung von Anlagen	12
Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes	16
Anlage 4: Freistellungserklärung	19
Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung	20
Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung	21
Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes	22
Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung	26
Anlage 9: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Sachverständige nach § 22 VAwS	36
Anlage 10: Mindestinhalt einer Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 19 I WHG	38

0. Begriffsbestimmungen

Prüfbereich

Der Prüfbereich umfasst das Tätigkeitsfeld der Sachverständigen-Organisationen gemäß Anerkennungsbescheid.

Prüfgrundsätze

Prüfgrundsätze sind allgemeine und übergreifende Leitlinien einschließlich strukturierter Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung von bestimmten Anlagen und Anlagenteilen.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften sind strukturierte Zusammenstellungen einschlägiger Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstiger bei der Anlagenprüfung zu beachtender Unterlagen für die Prüfung einer einzelnen, bestimmten Anlage.

Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und für die Anlage erteilten Bescheide sowie einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z.B. Aufstellungsanweisung).

Prüflisten

Prüflisten sind für die Durchführung der Anlagenprüfung zusammengestellte Hinweise einzelner Arbeitsschritte.

Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die nach Wasserrecht durchgeführte Anlagenprüfung. Er beinhaltet das Prüfergebnis in Form einer Mängelbewertung bezogen auf die zu prüfende Anlage.

1. Allgemeines

- (1) In der Freien und Hansestadt Hamburg ist am 01.07.1998 die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in Kraft getreten, die eine Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen (SVO) vorsieht.

Die Anerkennung bezieht sich im Wesentlichen auf

- die Prüftätigkeit der Sachverständigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19i Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 19I WHG i.V.m. § 25 VAwS,
- die Prüfungen von Anlagen und die Überwachungen der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden festgelegt sind, und

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften von den Sachverständigen vorzunehmen, die nach den anderen Rechtsvorschriften anerkannt sind.

- (2) Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Anerkennungen werden regelmäßig im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lua.nrw.de>

Bild Gewässer anklicken

L Grundwasser

L wassergefährdende Stoffe

L SVO

2. Anerkennungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation kann formlos in einfacher Ausfertigung bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postfach 26 11 51
20491 Hamburg

gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

Da die Anerkennung länderübergreifend gültig ist, ist jeweils nur eine Anerkennung pro Organisation erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die Organisation ihren Sitz hat. Die Organisation hat bei Antragstellung anzugeben, ob sie auch in einem anderen Land einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt hat.

- (2) Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anerkennung kann auf bestimmte - fachbezogene - Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Prüfbereiche werden von der Organisation vorgeschlagen. Eine Anerkennung für Prüfbereiche, die sich nur auf Anlagenteile beziehen, kann nicht erfolgen.
- (3) In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung durch die Organisation erfüllt werden.

Organisationen, die

- noch nicht mindestens fünf geprüfte Sachverständige bestellt haben,
- die Prüfgrundsätze und -listen zwar in allgemeiner, aber noch nicht ausreichend detaillierter Form erarbeitet haben,
- sonst jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen,

können für die Dauer von zunächst zwei Jahren anerkannt werden. Dies gilt auch für Organisationen, die erstmalig einen Antrag auf Anerkennung als Sachverständigen-Organisation gestellt haben. In dieser Zeit soll die Organisation die Prüfgrundsätze und detaillierten Prüflisten weiter ausarbeiten und die zur Bestellung als Sachverständige vorgesehenen Personen prüfen. Falls diese Voraussetzungen für die weitere Anerkennung in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden.

Ebenso kann die Anerkennung einmalig auf höchstens weitere zwei Jahre erteilt werden, wenn die Organisation noch nicht hinreichende Erfahrungen bei der Prüfung von Anlagen entsprechend dem Umfang der Anerkennung gesammelt hat.

Die Anerkennung kann eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für die im Bescheid festgelegten Prüfbereiche von der Organisation nicht erfüllt werden (vgl. Nrn. 3.2 (4) und 3.3 (3)).

Der Antrag auf Verlängerung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

- (4) Die Anerkennungsbehörde kann die Anerkennung aufheben, wenn
- die Organisation ihren in diesem Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt,
 - die der Anerkennung zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Im Falle der Aufhebung der Anerkennung erlöschen auch die Bestellungen der Sachverständigen unmittelbar. Mit der Auflösung der Organisation, einem Konkursantrag, der Eröffnung des Konkurses oder der Ablehnung der Konkurseröffnung erlöschen die Anerkennung der Organisation und alle Bestellungen von Sachverständigen ebenfalls unmittelbar. Die Anerkennung erlischt ebenfalls unmittelbar, wenn die Organisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt und nicht nach Nr. 2. (3) anerkannt ist. Dies hat die Organisation der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

3. Anforderungen an die Organisationen

3.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Organisationen müssen rechtsfähig* sein. Es können auch Gruppen als Organisation anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.
- (2) Die Organisationen müssen frei von Einflüssen sein, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen könnten.
- (3) Die Organisationen müssen den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2.556.459,41 € (= 5 Millionen DM) erbringen und erklären, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4).
- (4) Die Organisationen müssen die bestellten Sachverständigen überwachen (vgl. Anlage 9).

3.2 Personelle Anforderungen

- (1) Die Organisation muss eine technische Leitung haben. Die technische Leitung muss im Hinblick auf die in Nr. 3.3 (3) vorgesehene Regelung bereits Leitungserfahrung und Erfahrungen in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen.
- (2) Die Organisation muss über mindestens 5 Sachverständige verfügen (vgl. Nr. 2. (4)).
- (3) Die Sachverständigen müssen

- auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
- zuverlässig sein (vgl. Anlage 5 und Nr. 3.2 (8)),
- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen (vgl. Anlagen 6 und 8 und Nr. 3.2 (8)).

(4) Die Sachverständigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften und
- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Anlagenprüfung ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden und in der Bestellung die Prüfbereiche entsprechend den bisherigen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Prüfbereiche der einzelnen Sachverständigen sind von der Organisation entsprechend der Qualifikation der Sachverständigen festzulegen. Ggf. ist eine Einschränkung der Prüfbereiche erforderlich.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Sachverständigen muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein.

- (5) Die ausreichenden Sach- und Fachkenntnisse sind in einer Bestellungsprüfung nachzuweisen. Die Ausbildung, Prüfung und Bestellung der Sachverständigen richtet sich nach der Prüfungs- und Bestellungsordnung in Anlage 8. Die Anerkennungsbehörde kann verlangen, dass die Prüfung von einer unabhängigen Stelle durchgeführt oder überwacht wird. Ein Vertreter der Anerkennungsbehörde kann an der Prüfung teilnehmen. Dazu ist die Anerkennungsbehörde rechtzeitig (i.d.R. einen Monat vorher) über die bevorstehende Prüfung zu unterrichten.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde zulässig.
- (7) Bei einer nach Nr. 2. (3) Satz 2 befristeten Anerkennung ist innerhalb dieser Frist durch die Organisation sicherzustellen, dass die Bestellungsprüfung von mindestens fünf Sachverständigen abgelegt wird.
- (8) Für jeden Sachverständigen ist in der Organisation eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Der Inhalt der Bestellung muss der Bestellungsordnung in Anlage 8 entsprechen.

Der Sachverständige hat vor der Bestellung die Zuverlässigkeitserklärung (Anlage 5) und die Unabhängigkeitserklärung (Anlage 6) abzugeben. Diese Erklärungen sind ebenfalls in die Bestellsakte aufzunehmen.

Eine Organisation, die nach Nr. 2. (3) anerkannt ist, kann im Einzelfall auch vor der jeweiligen Beststellungsprüfung Sachverständige bestellen, wenn die Anlagenprüfungen nach Nr. 3.3 (3) durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Beststellungsprüfung nach Nr. 3.2 (7) bleibt davon unberührt, so weit nicht nach Anlage 8 auf eine Beststellungsprüfung verzichtet werden kann.

(9) Die Bestellung erlischt, wenn

- der Sachverständige aus der Organisation ausscheidet oder
- die Anerkennung der Organisation erlischt. Die Organisation hat die Bestellung von Sachverständigen zu widerrufen, wenn
- die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
- die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder - die bestellte Person wiederholt oder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.

(10) Jede neue Bestellung eines Sachverständigen oder die Löschung einer Bestellung ist der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Vor jeder Bestellung sind der Anerkennungsbehörde die Angaben gemäß Anlage 1, Nr. 2 vorzulegen.

(11) Die Organisation muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit des Sachverständigen auf Dauer gewährleistet ist (vgl. Anlage 9). Der Sachverständige darf nicht Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweils zu prüfenden Anlage haben.

Dazu zählen vor allem:

- Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z.B. statische Berechnungen, Beständigkeitsuntersuchungen,
- detaillierte Anlagenplanung,
- fachtechnische Begutachtung von Eignungsfeststellungen,
- Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage,
- betriebliche Abnahmeprüfungen nach Privatrecht,
- Betrieb der Anlage,
- Durchführung der Eigenüberwachung für die Anlage,
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Entleerung der Anlage.

Unberührt bleiben z.B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht beeinträchtigen:

- Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- gutachterliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Behördenverfahren,
- Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes.

- (12) Die Organisation muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Anlagenprüfungen durchgeführt werden, berücksichtigen (vgl. Anlage 9).

3.3 Sachliche Anforderungen

- (1) Die Organisationen haben für einzelne Prüfbereiche Prüfgrundsätze und -listen unter Berücksichtigung der Anlage 2 für die in § 23 VAwS vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige zu erarbeiten.

Die Prüfbereiche sollen differenziert werden, um die Tätigkeitsbereiche der Organisation transparenter zu machen.

Die Prüfgrundsätze sind entsprechend den Erkenntnissen auf Grund des einzurichtenden Erfahrungsaustausches fortzuschreiben.

Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Prüfgrundsätze sind der Anerkennungsbehörde mindestens jährlich bekannt zu geben.

- (2) Um die Prüfgrundsätze der verschiedenen Organisationen schrittweise einander anpassen zu können, ist die Anerkennungsbehörde berechtigt, Änderungen der Prüfgrundsätze und -listen - auch nach der Anerkennung - von der Organisation zu verlangen.

- (3) Vor jeder Prüfung einer Anlage, für die es bei der Organisation noch keine Prüfgrundsätze gibt, ist anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln für die jeweilige Anlage eine Prüfvorschrift vorzubereiten. Diese Prüfvorschrift ist vor Verwendung durch den Leiter der Organisation abzuzeichnen. Der technische Leiter hat wöchentlich die Prüftagebücher nach § 22 Abs. 5 VAwS und die nach § 23 Abs. 5 VAwS fälligen Prüfberichte abzuzeichnen und evtl. Mängeln bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

Im Rahmen der nach Nr. 2. (3) Satz 2 befristeten Anerkennung ist die Organisation verpflichtet, der Anerkennungsbehörde vierteljährlich eine Liste der geprüften Anlagen mit den folgenden Merkmalen zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Prüfung,
- Name und Ort der Anlage,
- Gefährdungsstufe der Anlage gemäß § 6 VAwS,
- Anlagenbetreiber,
- Prüfer,
- Prüfergebnis.

Auf Anforderung sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich einzelne Prüfvorschriften und Prüfberichte vorzulegen.

- (4) Die Organisation hat die Sachverständigen zu verpflichten, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Organisation hat zur Qualitätssicherung eine Überwachungsordnung mit dem Mindestinhalt gemäß Anlage 9 zu erstellen. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen Organisatio-

nen kann die Überwachung auch durch Sachverständige anderer Organisationen durchgeführt werden.

Andere Qualitätssicherungssysteme werden anerkannt, wenn sie mindestens ein gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.

Die Dokumentation gemäß Anlage 9, Nr. IV.2 ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Die Organisation hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die mit der Prüfung befassten Personen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten.

Zur Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sind wenigstens die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Verpflichtung der Sachverständigen, alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse im Prüftagebuch zu vermerken und jährlich in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen,
- Verfolgung von Fortbildungsveranstaltungen sowie des Fachschrifftums durch die Sachverständigen-Organisation und jährliche schriftliche Zusammenstellung der wesentlichen neuen Erkenntnisse,
- Durchführung von Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Organisation von wenigstens viermal pro Jahr (vgl. Anlage 9).

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfungsgrundsätze und Prüflisten können auch mehrere Organisationen gemeinsam durchführen.

- (7) Jährlich - in der Regel bis zum 30. April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres - ist der Anerkennungsbehörde und der jeweiligen obersten Wasserbehörde bzw. Anerkennungsbehörde der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht vorzulegen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 7 dargestellt.
- (8) Die Organisation soll in jedem Land, in dem sie eine Niederlassung hat, bei der obersten Wasserbehörde bzw. Anerkennungsbehörde mit den notwendigen Angaben zur Organisation vorstellig werden.

4. Überwachung von Fachbetrieben nach § 19 I WHG

- (1) Für den Abschluss eines Überwachungsvertrages zwischen der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO) nach § 25 VAWS und einem Fachbetrieb müssen die im Folgenden genannten Anforderungen eingehalten werden:

Der Betrieb muss über einen betrieblich Verantwortlichen verfügen. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem artverwandten Handwerk oder als Ingenieur in einem artverwandten Fachgebiet haben. Andere Personen kommen in Betracht, wenn sie geeignete gleichwertige Ausbildungen haben. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens 2 Jahre betragen.

- (2) Für die Überwachung hat die TÜO eine Überwachungsordnung gemäß Anlage 10 zu erstellen.

- (3) Die Organisation oder eine von ihr beauftragte Stelle bietet für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen über die erforderlichen Kenntnisse des betrieblich Verantwortlichen an. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:
- Zweckbestimmung, Aufbau, Verfahrensweise und Gefährdungspotenzial der Anlagen,
 - Eigenschaften der Stoffe hinsichtlich Wassergefährdung, Gesundheitsgefährdung, Brandgefahr, Explosionsgefahr, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften auf die Tätigkeit des Fachbetriebs,
 - wasserrechtliche Vorschriften und mitgeltende Vorschriften aus dem Bau-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Chemikalien- und Abfallrecht,
 - notwendige behördliche Zulassungen,
 - Verfahrensabläufe, Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen,
 - vorschriftsmäßige Entsorgung von Reststoffen und Reinigungsmitteln.
- (4) Stellt die Organisation bei der Überwachung des Fachbetriebs fest, dass der Fachbetrieb seinen Verpflichtungen nach § 19 I WHG nicht nachkommt, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Sind trotz dieser Maßnahmen die Mängel des Fachbetriebs noch so erheblich, dass eine ordnungsgemäße Arbeit als nicht erreichbar anzusehen ist, hat die Überwachungsorganisation den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen. In dem Überwachungsvertrag ist ein entsprechender Kündigungsvorbehalt aufzunehmen.

5. Besondere Tätigkeitsbereiche der Organisation

Zu den Tätigkeitsbereichen der Organisation können auch die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden geforderten Prüfungen von Anlagen und Überwachungen der Herstellung von Anlagen (z.B. Fremdüberwachung im Rahmen der Bauartzulassung, Baumusterprüfungen bei Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art) zählen.

Anlage 1: Antragsunterlagen

1. Angaben zur Organisation:
Art, Sitz, Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Liste der Sachverständigen bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen einschließlich der Mitglieder der technischen Leitung mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung (insbesondere Angaben zu Nr. 3.2 (4) und (5),
 - Nachweise für die technische Leitung gemäß Nr. 3.2 (1).
3. Erklärung der Organisation, dass die Sachverständigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht und die Erklärungen gemäß Anlagen 5 und 6 von den Sachverständigen vorgelegt sind.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Freistellungserklärung nach Nr. 3.1 (3) und Anlage 4.
5. Angabe der Prüfbereiche der Organisation und der Prüfbereiche für die einzelnen Sachverständigen (so weit vorhanden).
6. Darlegung der Prüfgrundsätze (falls nicht vorhanden: Regelung nach Nr. 3.3 (3)).
7. Darlegung der Prüfungsordnung für Bestellungsprüfungen, Nachweis der Prüfungskommission (Anlage 8).
8. Darlegung der Überwachungsordnung für Sachverständige (Anlage 9).
9. Bei technischen Überwachungsorganisationen gemäß § 25 VAWS: Überwachungsordnung für Fachbetriebe (Anlage 10).

Anlage 2: Überprüfung von Anlagen

1. Prüfung durch Sachverständige

1.1 Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage

Allgemeine Prüfung:

- Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung, mit den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen (§ 5 VAWS),
- mit den Festsetzungen der Eignungsfeststellungen, der Bauartzulassungen oder baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise sowie
- mit weitergehenden Anforderungen gemäß § 7 VAWS.

Die Allgemeine Prüfung umfasst die Ordnungsprüfung und die Technische Prüfung.

- Ordnungsprüfung:
Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen.
- Technische Prüfung:
Durch die Technische Prüfung wird festgestellt, dass die Anlage mit allen ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Anforderungen der VAWS entspricht.

Die Technische Prüfung umfasst insbesondere:

- Dichtheitsprüfung:

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden.

Kann der Sachverständige die Eignung und Dichtheit von Auffangräumen besonderer Größe und Bauart nicht durch Augenschein oder anhand der vom Betreiber vorzulegenden Unterlagen beurteilen, hat er dies im Prüfbericht zu vermerken. Erforderlichenfalls hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik oder des Erdbaus zu beauftragen.

- Funktionsprüfung:

Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen geprüft.

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, z.B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungsrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern

und Rohrleitungen, sowie Nutzungsänderungen, wenn dadurch das Gefährdungspotenzial der Anlage in eine höhere Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS steigt.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Es ist zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung; enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise und Genehmigungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten,
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage.

Besonders sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, ggf. Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage sowie der Auffangräume, -wannen und -flächen durch Besichtigung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,
- Prüfung einwandiger Behälter und Rohrleitungen ohne Auffangraum oder Schutzkanal, so weit sie begehbar sind, durch eine innere Untersuchung nach vorheriger Reinigung; andernfalls durch eine Dichtheitsprüfung.

Der Sachverständige kann nur prüfen, was auf Grund der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich befugt, z.B. auf Grund einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Entgegennahme einer Anzeige ohne Beanstandung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen.

1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung evtl. Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 19 i WHG.

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist."

1.4 Prüfauftrag, Prüftermine, Prüfbericht, wasserbehördliche Maßnahmen

Kann der Sachverständige die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragseingang durchführen, hat die Sachverständigenorganisation den Auftrag abzulehnen oder zurückzugeben.

Über jede Prüfung stellt der Sachverständige unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfung dem Betreiber einen Prüfbericht aus und übersendet eine Durchschrift des Berichts an die zuständige Behörde. Der Prüfbericht soll mindestens die in Anlage 3 dargestellten Angaben enthalten. So weit in den Ländern Muster eines Prüfberichtes und Mängelziffern eingeführt sind, sind diese zu verwenden.

In den Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt werden konnte, ist der zuständigen Behörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit insoweit, dass zwar keine Gewässergefährdung bis zur vom Sachverständigen vorgeschlagenen Frist zur Beseitigung der Mängel zu besorgen ist, jedoch die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte. Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit so weit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist nicht gegeben.

Wird auf Grund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behör-

de die zu treffenden Anordnungen vor. Die zuständige Behörde ist an den Vorschlag des Sachverständigen nicht gebunden.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Gefährliche Mängel bedeuten im Regelfall, dass der Betrieb der Anlage unzulässig ist.

2. Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Eine andere Rechtsvorschrift nach § 23 Absatz 4 VAwS ist in erster Linie die Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). So weit im Prüfbericht nach den anderen Rechtsvorschriften festgestellt ist, dass die Anlage ordnungsgemäß auch im Sinne dieser Verordnung ist, greifen die erleichternden Vorschriften des § 23 Abs. 4 VAwS, andernfalls ist § 23 Abs. 1 VAwS anzuwenden.

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes

(1) Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift "Prüfbericht nach VAwS"

Die Überschrift ist ggf. zu ergänzen, wenn der Prüfbericht auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen, z.B. nach Gerätesicherheitsgesetz, einschließt.

2. Bezeichnung der Sachverständigen-Organisation

3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen/der Organisation

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Name und Anschrift des Rechnungsempfängers

Diese Angaben können entfallen, wenn Name und Anschrift des Betreibers und des Rechnungsempfängers identisch sind.

7. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der VAwS und Anordnungen zur Mängelbeseitigung zuständig ist.

8. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagen, z.B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist die Anlage so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen ausgeschlossen ist, z.B. Hersteller Firma Tankbau, Behälter-Nr. 1234, Baujahr 1990.

9. Anschrift des Anlagenstandortes

Anzugeben sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z.B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden.

10. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach Landeswassergesetz. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z.B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

11. Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben.

12. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe, ggf. Angabe von Stoffgruppen (z.B. Säuren),
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach § 6 VAWS,
- f) Bauart (oberirdisch, unterirdisch).

13. Betriebliche Anlagenbeschreibung

Bei Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Altöl sind folgende Angaben erforderlich:

- Art und Anzahl der Behälter mit Angabe des Herstellers, der Fertigungsnummer, des Baujahres, des Werkstoffes, des Leckschutzes, des Rauminhaltes der einzelnen Behälter oder Kammern,
- Material und Leckschutz der Rohrleitungen,
- Art der Überfüllsicherung und
- Größe und Beschaffenheit des Auffangraumes.

Weiterhin müssen vorhandene Zulassungen für die einzelnen Anlagenteile, z.B. baurechtliche Prüfzeichen oder gewerberechtliche Bauartzulassungen, und zu Grunde liegende Normen, z.B. DIN 6608, aufgeführt werden.

Bei Anlagen, bei denen eine betriebliche Anlagenbeschreibung, die mindestens die vorgenannten Angaben enthält, beim Anlagenbetreiber vorliegt, kann auf entsprechende Angaben im Prüfbericht verzichtet werden.

14. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage, eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage oder eine angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Die Angabe einer Teilprüfung beinhaltet au-

tomatisch die Angabe dessen, was nicht geprüft wurde. Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung mit Funktions- und Dichtheitsprüfung durchgeführt wurden.

15. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

16. Technische Mängel

Häufig auftretende Mängel können verschlüsselt angegeben werden. Der Mängelschlüssel ist dem Anlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auszuhändigen. Sofern von den Ländern Mängelziffern eingeführt worden sind, sind diese zu verwenden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

17. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden.

18. Hinweise und Empfehlungen zum Nachweis der Mängelbeseitigung

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen. An dieser Stelle ist auch anzugeben, ob bei der Stilllegungsprüfung Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden. Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung aufzunehmen. Insbesondere ist bei erheblichen Mängeln ein Vorschlag für die Sanierungsfrist und bei gefährlichen Mängeln ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen. Weiterhin ist anzugeben, ob eine Nachprüfung erforderlich ist. Außerdem soll der Betreiber hier auf die bei der Mängelbeseitigung möglicherweise bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden. Bei bestehenden Anlagen nach § 28 VAWS, die nicht einer Nachrüstverpflichtung unterliegen, können Abweichungen von den Anforderungen der aktuellen VAWS im Prüfbericht vermerkt werden, wenn dies der Sachverständige für notwendig hält.

19. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

20. Datum der nächsten Prüfung

- (2) Die Form des Prüfberichts ist frei wählbar.

Anlage 4: Freistellungserklärung

Die >
>
>
>

verpflichtet sich, die Freie und Hansestadt Hamburg und die anderen Länder von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein bei tätiger, anerkannter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Anerkennung als Sachverständigen-Organisation im Sinne der Verordnung entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen die Freie und Hansestadt Hamburg erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Sachverständigen-Organisation aufrechtzuerhalten und jede Änderung mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigefügt:

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsleitung

Anlage 5: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,

(Name des Sachverständigen)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Für die Richtigkeit:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Sachverständigen

Anlage 6: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des Sachverständigen)

geb. am in,

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Sachverständigenanerkennung nach § 22 VAwS von mir angestrebte Sachverständigentätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

- a) nicht in derselben Sache an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Produktionsanlagen beteiligt sein und
- b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....

Ort, Datum Unterschrift des Sachverständigen

Anlage 7: Mindestinhalt eines Jahresberichtes**Jahresbericht** <Jahreszahl>**1. Informationen zur Sachverständigen-Organisation****1.1 Anlagenprüfungen haben in folgenden Ländern stattgefunden:**

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen BL insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	B	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

1.2 Bestellte Sachverständige

Name, Vorname	Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹⁾ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z.B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen)

1.3 Erfahrungsaustausch der Organisation (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)**1.3.1 Überblick**

Datum/ Turnus	Themen	Anzahl der teilnehmenden SVen

1.3.2 Kurzfassung der wesentlichen Ergebnisse (evtl. Anlage)**1.4 Überwachung der SV-Prüfungen durch die technische Leitung**

(Anzahl der stichprobenartigen Überwachungsprüfungen von Anlagen, Ergebnis der Überprüfungen, Konsequenzen bei Mängeln, Bemerkungen (z.B. andere Überwachungen)):

1.4.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
Anzahl der SV, die an Referenzanlagen geprüft wurden	

1.4.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z. B. andere Überwachungen)

1.5 Organisationsgrundlagen**Prüf- und Überwachungsgrundsätze**

(alle vorhandenen Prüfgrundsätze einschließlich der Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur für die Anerkennungsbehörde die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie dort nicht bereits vorliegen)

Prüfbereich	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Anlagenprüfung und Fachbetriebsüberwachung

2.1. Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Prüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die Organisation geprüft hat, auszufüllen.

Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass *	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle ¹					
		E ²					
		W ²					
		S ²					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbrauchsanlagen	E					
		W					
		S					
3	sLoT sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
4	AoT Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		W					
		S					
5	U Umschlaganlagen	E					
		W					
		S					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		W					
		S					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		W					
		S					
8a	TL Tankstellen ³ (Lageranlagen)	E					
		W					
		S					
8b	TA Tankstellen ³ (Abfüllanlagen)	E					
		W					
		S					
8c	TS Tankstellen ³	E					
		W					
		S					

* E= Erstprüfung, W= wiederkehrende Prüfung, S= Stilllegungsprüfung

¹Alle = E, W, S und Prüfungen auf Anordnung (PA) sowie Nachprüfungen (NP)

²Ohne Nachprüfungen

2.2 Fachbetriebsüberwachung

2.2.1 Überwachungsverträge mit Fachbetrieben

2.2.2 Schulungen (der betrieblich Verantwortlichen) Anzahl:

2.2.3 Prüfungen nach Überwachungsvertrag Anzahl:

3. Sachverständigengutachten

3.1 im Rahmen von Eignungsfeststellungen Anzahl:

3.2 aus sonstigem Anlass Anzahl:

2.4* Sonstige Aktivitäten der SVO (z.B. Lehrgänge, Öko-Audit)

2.5* Häufig festgestellte Mängel an Anlagen (aufgeteilt nach L-, A-, U- und HBV-Anlagen und Tankstellen)

2.5.1 Ordnungsmängel

2.5.2 Technische Mängel
(Verbale Beschreibung der Mängel)

2.6** Hinweise, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften/Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten (mit Begründung)

* Diese Kapitel sind nur bei Bedarf auszufüllen

Anlage 8: Prüfungs- und Bestellungsordnung

Gliederung

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Zweck und Ziele
- 1.3 Verfahren zur Bestellung von SV
- 1.4 Bestellmöglichkeiten

2 Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Grundlegende Voraussetzungen
- 2.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.3 Anerkennung anderer Bestellungen
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 2.5 Zulassungsentscheidung

3 Ausbildung

- 3.1 Ausbildungsziele und -inhalte
- 3.2 Ausbildungsplan
- 3.3 Theoretische Ausbildung
- 3.4 Praktische Ausbildung
- 3.5 Dokumentation, Nachweise

4 Prüfung

- 4.1 Randbedingungen Ziele und Inhalte der Prüfung
- 4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung
- 4.3 Ablauf der Prüfung
- 4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse
- 4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes
- 4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuss

5 Bestellung

- 5.1 Bestellungsverfahren
- 5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen
- 5.3 Erlöschen der Bestellung
- 5.4 Bestellungsakte

Anhang I - 1: Möglichkeiten zur Bestellung von Sachverständigen nach § 22 VAWS

Anhang II - 1: Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Anhang II - 2: Themen der Bestellungsprüfung (Beispiele)

I. Alternative Wege zur Bestellung von Sachverständigen

Die möglichen Wege zur Bestellung sind im Anhang I -1 dargestellt.

Nachdem eine SVO festgelegt hat, welche Bestellungs Voraussetzungen (siehe Ziffer II.2) sie für Interessenten formuliert, die sich als Sachverständige bestellen lassen wollen, entscheidet sie sich, welche der folgenden Teile der Prüfungsordnung sie anwenden will:

Ausbildung (siehe Ziffer II.3)

Prüfung (siehe Ziffer II.4)

Bestellung (siehe Ziffer II.5)

Zwingend erforderlich ist die Regelung zur Bestellung der SV. Falls eine SVO beabsichtigt, einen oder mehrere Teile der Prüfungsordnung nicht selbst durchführen zu wollen, muss sie in einer Verfahrensbeschreibung zur Bestellung von Sachverständigen festlegen, wie die darin beschriebenen Aufgaben erfüllt werden sollen und wer diese Aufgaben übernimmt. Entsprechende Vereinbarungen mit Beauftragten (z.B. anderen SVO) sind vorzulegen.

II. Prüfungs- und Bestellungsordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

vor allem WHG, VAwS, Anerkennungsbescheid.

1.2 Zweck und Ziele

Qualitätsanforderung an SV hinsichtlich Ausbildung, Prüfung, Bestellung festlegen:

- einheitliche und verbindliche Vorgehensweisen
- Qualitätsanforderungen der VAwS durchsetzen
- Anforderungen an die technischen und persönlichen Qualifikationen vorgeben und somit gleichartige Voraussetzungen schaffen (z.B.: Beschränkung auf spezielle Prüfbereiche ist möglich)
- Bewerber bei Bedarf befähigen, Aufgaben eines Sachverständigen praxisbezogen wahrnehmen zu können
- Zusammenarbeit zwischen SVO, ihren Gremien und den (künftigen) SV regeln.

1.3 Verfahren zur Bestellung von SV

- Kurze Beschreibung z.B mit Hilfe eines Schemas wie unter Anlage I-1 erwähnt
- Vorgabe, welche Teile der Prüfungsordnung die SVO anwenden will und beschreiben, wer die nicht von der SVO wahrgenommenen Teile umsetzt und wie dies geschehen soll.

1.4 Bestellmöglichkeiten

Umfang/Auflistung der Prüfbereiche, die von der SVO abgedeckt werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Grundlegende Voraussetzungen

- Führungszeugnis
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- körperliche Eignung
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

2.2 Fachliche Voraussetzungen

entsprechend den Festlegungen in der VAwS, der VV-VAws oder dem Anerkennungsbescheid.

2.3 Anerkennung anderer Bestellungen

- aktive Tätigkeit als SV nach bisher geltendem Wasserrecht
- bestandene Bestellungsprüfung (z.B. bei einer anderen SVO abgelegt) und seither als SV tätig
- jeweils begrenzt auf die bisherigen Prüfbereiche.

2.4 Voraussetzung für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

- Formale Voraussetzungen (vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen z. B. Ausbildung, Qualifikation, Schwerpunkte des berufl. Werdeganges ...)
- Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen
- Unabhängigkeit: d. h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheides unzulässig sind
- Überprüfung der grundlegenden Voraussetzungen nach II.2.1 und den fachlichen Voraussetzungen nach II.2.2.

2.5 Zulassungsentscheidung

- Zuständigkeit: Leiter der SVO
- Entscheidung über den Weg der Bestellung (mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Prüfung)
- Festlegung in einem Bescheid, Protokoll o. ä.
- Festlegung der Prüfbereiche für den künftigen SV.

3. Ausbildung

3.1 Ausbildungsziele und -inhalte

- Vermitteln fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Innen- und Außendienst Erfahrungen gemeinsam mit erfahrenen Prüfern sammeln
- schrittweise in die Lage versetzen, Anlagenprüfungen selbstständig vornehmen zu können
- auf ein erfolgreiches Bestehen der bevorstehenden Prüfungen zum SV vorbereiten.

3.2 Ausbildungsplan

- Ausbildungsleiter führt Vorgespräch
- stellt mit dem Bewerber vorhandene Kenntnisse fest
- schlägt Ausbildungsschwerpunkte vor
- entwickelt Ausbildungsplan (Inhalt: in Frage kommende Prüfbereiche, Ausbildungsinhalte, -abschnitte (Theorie, Praxis), zeitliche Abfolge, Dauer Orte und Stellen), siehe Anhang II - 1
- Ausbildungsplan wird festgestellt (durch Prüfungskommission, Leiter SVO oder Ausbildungsleiter),
- Ausbildungsverantwortlicher wird benannt (Funktion, Aufgaben, Befugnisse).

3.3 Theoretische Ausbildung

- Inhalte: können je nach Prüfbereich unterschiedlich sein, sind auf Prüfgrundsätze und Prüflisten abgestimmt (evtl. als Liste angelegt)
- erforderliche Literatur, Techn. Regeln, Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Seminare, Lehrgespräche, Selbststudien (intern, extern),
- schriftliche Ausarbeitung (z. B. anlagenspezifische Berechnungen, Problemlösungen, Sicherheitskonzepte)
- Kenntnis der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Prüfberichten.

3.4 Praktische Ausbildung

- Teilnahme an Anlagenprüfungen erfahrener Sachverständiger innerhalb der eigenen oder anderer SVO
- schrittweise Übernahme selbstständiger Anlagenprüfungen unter Anleitung und Aufsicht der Ausbilder
- Verstehen und Anwenden der Vorschriften und technischen Regeln des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sowie Beurteilen des wasserrechtlich erforderlichen Zustandes der Anlagen
- Anwenden der Prüfgrundsätze und Prüflisten
- Erstellen von Prüfberichten (und auch Gutachten, Auswertungen)
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Beseitigung technischer Mängel.

3.5 Dokumentation, Nachweise

- Ausbildungsplan
- Tätigkeitsnachweise (Berichte, Prüfungen, Lehrgänge o. ä.)
- Ausbildungsbeurteilungen des jeweils Verantwortlichen (Vermerke über entsprechende Gespräche oder Vorprüfungen)
- Beurteilung schriftlicher Ausarbeitungen
 - technische und rechtliche Zusammenhänge
 - Prüfberichte
- Bestätigung der ausreichenden Ausbildung durch den Ausbilder und Entscheidung durch den Leiter der SVO.

4. Prüfung

4.1 Randbedingungen Ziele und Inhalte der Prüfung

- Die Prüfung kann gemeinsam mit anderen SVO vorgenommen werden
- Prüfung fachbezogener, theoretischer und praktischer Kenntnisse
- Feststellen, ob Anlagen umfassend und selbstständig geprüft werden können
- Zusammenstellung der Prüfungsinhalte (siehe Anhang II - 2)
- Verfahren zur Wiederholung der Prüfung regeln.

4.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bestellungsprüfung

siehe Ziffer II.2.4

4.3 Ablauf der Prüfung

- Prüfungsteile (siehe auch Anhang II - 2):
 - schriftliche Prüfung - frei beantwortbare Fragen oder Multiple-choice
 - mündliche Prüfung - Prüfungsgespräch, Kurzvortrag
 - praktische Prüfung.

1. Fall:

Ausbildung des SV durch Teilnahme an ausreichender Zahl von Anlagenprüfungen erfahrener SV; selbstständige Prüfung an einer für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen, für die beantragten Bestellungsgebiete repräsentativen Anlage im Umfang einer erstmaligen Prüfung.

2. Fall:

Ausbildung des SV ohne Teilnahme an Anlagenprüfungen erfahrener SV; selbstständige Prüfung an je einer für jeden beantragten Bestellungsgebiet repräsentativen, für den Betrieb vorgesehenen oder im Betrieb befindlichen Anlage

- Dauer der Prüfungsteile
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln
- Bewertungskriterien (z.B. Wichtung der Prüfungsteile, Punktzahlen für einzelne Prüfungsfragen, Kriterien zum Bestehen).

4.4 Feststellen und Bekanntgeben der Ergebnisse

- Auswertung der Prüfungsergebnisse
- Entscheidung im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission
- Rücktritt während der Prüfung bedeutet "nicht bestanden"
- Entscheidung, ob die Zulassung des Prüflings auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden muss und/oder Nebenbestimmungen (z.B.: Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu stellen sind
- bei nicht bestandener Prüfung:

Die Prüfungskommission entscheidet, ob einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung zu wiederholen ist und wann dies frühestens geschehen kann (z.B. nach 2 Monaten)
- bei bestandener Prüfung:

Überreichen des Prüfungszeugnisses, die Bestellungsprüfung gilt mit der Zustellung oder Überreichung der Urkunde als abgelegt.

4.5 Dokumentation des Prüfungsverlaufes

- Name der Prüfer/der Kandidaten
- Beginn und Ende der Prüfungen
- Inhalt der schriftlichen Prüfungsfragen
- Inhalt der wesentlichen mündlichen Prüfungsfragen
- Auflisten der Unterlagen für die in der praktischen Prüfung geprüften Anlagen
- Vermerk über Störungen (Krankheit, sonstige Verhinderungen, Täuschung...)
- Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis
- Duplikate der ausgehändigten Prüfungszeugnisse/Urkunden
- bei nicht bestandener Prüfung: Niederschrift der
 - Gründe für die Entscheidung
 - Festlegungen für Wiederholungsprüfungen.

4.6 Prüfungskommission bzw. -ausschuss

- Zusammensetzung
 - drei bis fünf Mitglieder aus der eigenen SVO und/oder anderer SVO und/oder sonstiger Dritter
 - mindestens zwei Mitglieder müssen SV nach § 22 VAWs sein
- Aufgaben
 - Festlegen des Vorsitzenden/Leiters
 - Vorbereitung der Prüfung
 - Feststellen der Zulassungsvoraussetzungen jedes einzelnen Bewerbers
 - Festlegen der Prüfbereich für jeden Bewerber
 - Erstellen der Prüfungsfragen und -aufgaben für alle Prüfungsteile
 - Schaffen von Bewertungsgrundlagen (Punkte, Noten)
 - Festlegen von Ort, Zeit und Abfolge
 - Anerkennungsbehörde über Prüfungstermin vorab informieren
- Leitung der Prüfung
 - darauf achten, dass Prüfungsbestimmungen eingehalten werden
 - für ordnungsgemäßen Ablauf sorgen
- Auswerten der Prüfungsergebnisse
- in Auslegungsfällen entscheiden (z. B. Täuschung, Verhinderung, Versäumnisse, Unterbrechungen, nicht rechtzeitige Abgabe von Prüfungsaufgaben, Zuhörerzutritt)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- Anfertigen einer Niederschrift über die Prüfungen und die Sitzungen der Prüfungskommission
- Ausstellen von Prüfungszeugnissen/Urkunden
- Entscheidung über Wiederholungsprüfungen
- Weiterentwicklung der Prüfungs- und Bestellungsordnung
- Regelung des Einspruchrechtes
- Entscheidungen (z. B. mit einfacher Mehrheit, einvernehmlich oder bei Stimmgleichheit entscheidet Vorsitzender).

5. Bestellung

5.1 Bestellungsverfahren

- Die Bestellung erfolgt schriftlich durch die Prüfungskommission oder den Leiter der SVO (Hinweis: Mehrfachbestellungen sind nicht möglich)
- Die SV werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt.

5.2 Bestellungsgrundsätze und -voraussetzungen

- SV nach § 19i (2) Satz 3 WHG i.V.m. § 22 VAwS
- Prüftagebuch führen
- gegebenenfalls Befristung der Bestellung
- Zulassungsvoraussetzungen zur Bestellung vorhanden; Voraussetzungen ist die bestandene Bestellungsprüfung oder Voraussetzungen nach Ziffer 2.3
- Erklärungen und Bestätigungen vorliegend (siehe Ziffer 2.1).

5.3 Erlöschen der Bestellung

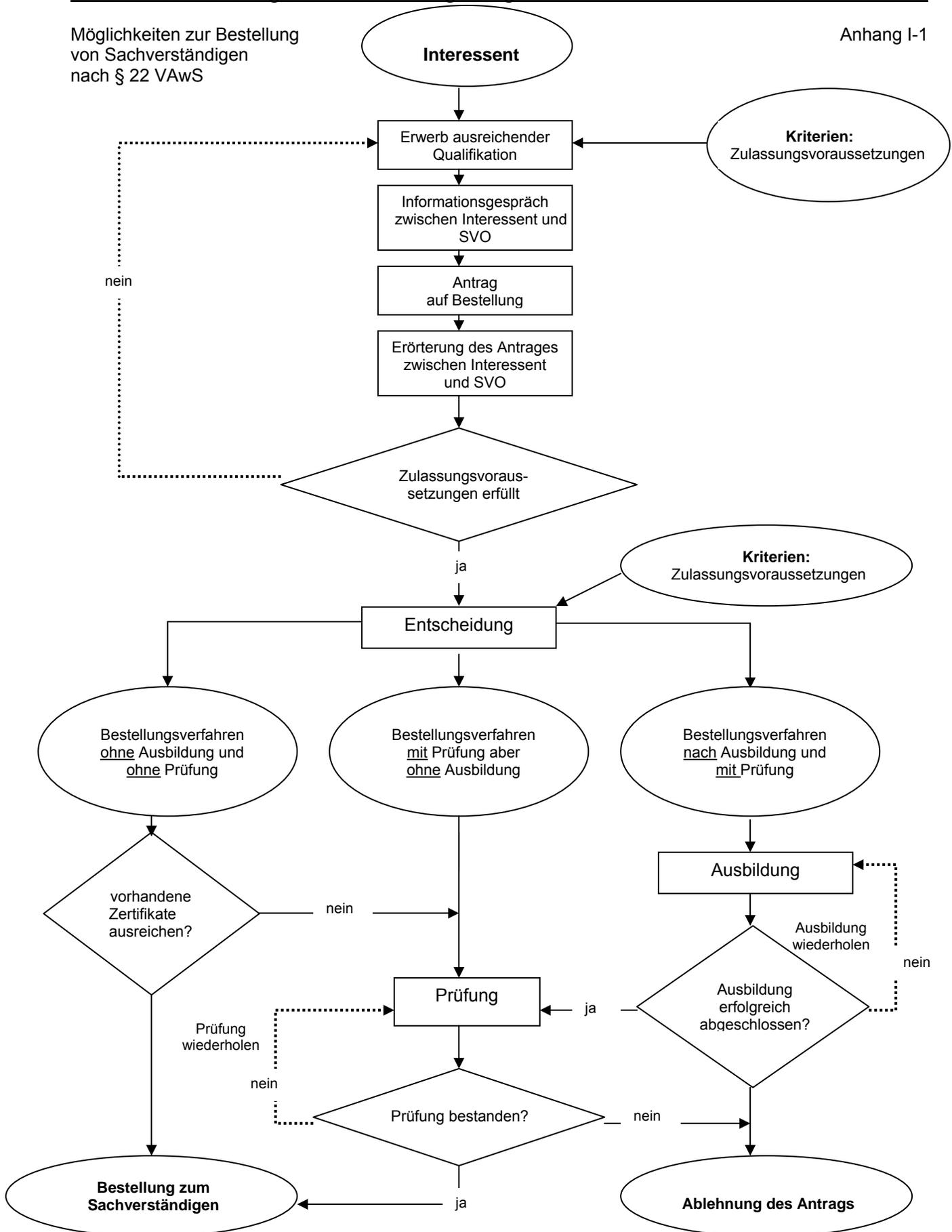
- Ausscheiden des SV aus der SVO
- Bestellung durch eine andere SVO
- Auflösung der SVO
- Konkurseröffnung gegen die SVO
- SVO wird Anerkennung durch Anerkennungsbehörde entzogen
- Anerkennungsbehörde verlangt, dem SV die Bestellung zu entziehen
- SVO entzieht SV die Bestellung, da dieser gegen interne Verpflichtungen wiederholt grob verstoßen hat.

5.4 Bestellungsakte

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen nach § 22 Abs. 3 anlegen und fortschreiben
- gegebenenfalls Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse
- sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SVO und dem SV (z. B. Anstellungsvertrag)
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Ziffer 2.1. Bestellsurkunde.

Möglichkeiten zur Bestellung
von Sachverständigen
nach § 22 VAWS

Anhang I-1



Beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten

Theoretische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung der SVO • Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der SVO • WHG, VAwS, Baurecht, Abfallrecht • Regelwerk Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche • (VbF, TRbF, Druckbeh.VO, TRB, • GGVS, GGVE, GefahrstoffVO) • Regeln der Technik • Arbeitsschutz, UVV • Aufbau und Gefährdungspotenzial einer Anlage • LAU-Anlagen • HBV-Anlagen • Überfüllsicherungen, GWG, LAG • Beschichtungen, Auskleidungen • Abfüllplätze, Auffangräume • Sicherheitsanalysen und -konzepte • Erarbeiten einer Problemlösung • rechnerische und zeichnerische Vorprüfungen • Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen • Schadensuntersuchungen • Übergangsvorschriften basierend auf der jeweiligen • letzten Vorgänger-VO • Stoffeigenschaften • Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung • und einer technischen Prüfung • Dokumentation von Prüfergebnissen • umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen • (z.B. Stellungnahmen zu techn. Regelwerken, • Erstellen von Arbeitsunterlagen) • Teilnahme an externen Fortbildungen • Selbststudium 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsplan mit Kursnachweis • Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte • umfangreichere schriftliche Ausarbeitungen • (Probearbeiten) • Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter • Teilnahmebescheinigungen von externen • Seminaren
Praktische Ausbildung	Dokumentation/Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der technischen Regeln und Sicherheitstechnik • bei konkreten Anlagenprüfungen • (mit erfahrenen Prüfern) • schrittweise selbstständige Anlagenprüfungen • Messungen; Untersuchungen am Objekt • Dichtheitsprüfungen • Abnahmeprüfungen • wiederkehrende Prüfungen • Prüfung der Stilllegung • Vor- und Abschlussbesprechungen • kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit • Prüfbericht • Prüfbescheinigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte • Tagesberichte • eigene Prüfberichte • Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und • wie die erworbenen Kenntnisse fach- und • sachgerecht umgesetzt wurden

Themen der Bestellungsprüfung (Beispiele) Anhang II-2

theoretischer Teil schriftlich	theoretischer Teil mündlich
<ul style="list-style-type: none"> • Zweckbestimmung, Aufbau, Gefährdungspotenzial, • Arten und Besonderheiten von Anlagen • Stoffeigenschaften • einschlägige Rechts- u. Verwaltungsvorschriften • einschlägige Techn. Regeln • bei der Prüfung einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen • und UVV • wasserrechtliche Eignungsnachweise (§ 19 h WHG) • Prüfgrundsätze • Verfahren zur Anlagenprüfung (z. B. Dichtheit) • wesentliche Geräte beim Aufstellen, Einbauen, Instandsetzen, -halten und Reinigen von Anlagen • Entsorgen von Reststoffen und Abfällen • Anforderungen an Fachbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisbezogene fachliche und rechtliche Fragen (einschl. der rechtlichen Stellung des SV) • ggf. Kurzvortrag zu fachlichen Thema • Ausräumen von Unklarheiten und Schwachpunkten • aus anderen Prüfungsteilen

praktischer Teil
<ul style="list-style-type: none"> • selbstständige Prüfung einer in Betrieb befindlichen • Anlage und von Anlagenteilen auf <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigkeit - Plausibilität - Richtigkeit - Sicherheit • Gespräch mit dem Betreiber • Prüfbericht einschl. formaler Erfordernisse (z. B.) • Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Mitteilung an zuständige Behörde)

Anlage 9: Überwachungsordnung für Sachverständige nach § 22 VAWS

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**
Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung
- **Unabhängigkeit des Sachverständigen**
- **Unterlagen**
Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der für die entsprechenden Prüfbereiche benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- **Prüfmittel**
Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel.

2. Erfahrungsaustausch

- **interne Besprechungen**
Durchführung von Fachgesprächen mit mehreren SV, z.B. in Ingenieur-, Abteilungs- oder Dienstbesprechungen
- **externe Besprechungen/Fachveranstaltungen**
Teilnahme der Sachverständigen-Organisation an Fortbildungsveranstaltungen bei einer Behörde, Fachgesprächen mit anderen SVO oder Fachseminaren.

3. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen, vor allem bei besonderen Vorkommnissen.

4. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage seines Prüfbereiches. (Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.)

Die Überprüfung der Referenzanlage erfolgt

- im Beisein des Sachverständigen,
- an einer vom Sachverständigen bereits geprüften Anlage oder
- an einer bereits vorgeprüften Anlage.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Bericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen / Rechnung	3% der Berichte/Rechnungen/a, min. ein Bericht/eine Rechnung/a max. 30/a
Bericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
Unterlagen	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interne Besprechung	4 /a
Information über externe Besprechungen / Fachveranstaltungen	1 /a
Referenzanlage ¹⁾	1 Anlage/a

1) Bei Sachverständigen, die ausschließlich an unternehmenseigenen Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung an einer Referenzanlage nicht erforderlich.

2. Sonderprüfungen

2.1 „Probezeit“

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach der 5. Anlagenprüfung oder spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.4 statt. Der kürzere Zeitraum ist maßgebend.

2.2 Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines berechtigten Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines berechtigten Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellsakts

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakts zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der SVO. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der SVO delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Prüfungen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.

Anlage 10: Überwachungsordnung für Fachbetriebe nach § 19 I WHG

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsordnung bildet die Grundlage für die Überwachung der Fachbetriebe durch Technische Überwachungsorganisationen (TÜO) nach einheitlichen Grundsätzen. Sie soll zur Vergleichbarkeit der Überwachungsverträge und Fachbetriebsbescheinigungen beitragen.

II. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages

1. Betriebliche Voraussetzung

Der Betrieb muss gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 19 I WHG ausführen.

Nachweis:

Plausibilitätskontrolle, gegebenenfalls Einsicht in geeignete Unterlagen (z.B. Auszug Handelsregister).

2. Betrieblich verantwortliche Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist.

Nachweis:

Ernennungsschreiben.

3. Organisationsstruktur

In der Organisationsstruktur muss festgelegt sein, dass die betrieblich verantwortliche Person die Mitarbeiter, die die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführen, regelmäßig zu unterweisen und zu kontrollieren hat. Sie hat entsprechende Arbeitsanweisungen im erforderlichen Umfang zu erstellen.

Nachweis:

Organisationsstruktur.

4. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie muss über ausreichende technische Kenntnisse verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem artverwandten Handwerk oder Ingenieurdiplom in einem artverwandten Fachgebiet oder andere geeignete gleichwertige Ausbildung.

- b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts verfügen (d.h. Gewässerschutzrecht einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks).

Nachweis:

bestandene schriftliche Prüfung bei einer nach § 22 i.V.m. § 25 VAWS anerkannten TÜO.

- d) Sie muss über Fachkenntnisse für die gewässerschutzrelevanten Besonderheiten verfügen (Gewässerschutzrelevanz der betreffenden Anlagen und Tätigkeiten).

Nachweis:

Fachgespräch mit der TÜO oder bestandene schriftliche Prüfung.

5. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

So weit erforderlich, muss das Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, über weitere für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen, z.B. Schweißerzeugnis.

6. Anforderungen an die Ausrüstung

- a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen zu können.

Nachweis:

Begutachtung durch die TÜO.

- b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen.

Nachweis:

Begutachtung durch die TÜO.

7. Beurteilung einer Referenzanlage

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage (Referenzanlage) nachzuweisen.

Bei Betrieben, die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenzanlage nicht erforderlich.

Nachweis:

Begutachtung durch die TÜO.

III. Mindestinhalt der Fachbetriebsurkunde

Sofern der Betrieb die zuvor genannten Anforderungen erfüllt hat und ein Überwachungsvertrag abgeschlossen ist, ist eine Fachbetriebsurkunde auszustellen, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

- a) Rechtsgrundlage (z.B. § 19 I WHG, TRbF 180 bzw. 503)
- b) Name, Sitz des Fachbetriebes (ggf. fachbetriebsrelevanter Betriebsteil)
- c) Beschreibung des Tätigkeitsbereiches nach WHG/VbF (Tätigkeit, Anlagen nach § 19 g WHG, ggf. Stoffe oder Werkstoffe) des Fachbetriebes, ggf. marktübliche Bezeichnung der Fachbetriebstätigkeit (z.B. Tankreinigung)
- d) Datum, ab wann die Fachbetriebsqualifikation erfüllt war.
- e) Befristung des Überwachungsvertrages.

IV. Wiederkehrende und laufende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.7 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- a) Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.

Nachweis:

Bestätigung des Fachbetriebes

- b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten Person(en) gem. Nr. II. 2.

Nachweis:

Bestätigung des Fachbetriebes

- c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen (optional), Erfahrungsaustausch etc.

Nachweis:

Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.

- d) Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.

Nachweis:

Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise

- e) Praktische Ergebnisse aus der Fachbetriebstätigkeit

Nachweis:

Prüfberichte nach § 23 VAWS, Begutachtung durch TÜO an Referenzanlagen

- f) Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten, Arbeitsanweisungen etc.

- g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 6.

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung.

3. Inhalt der laufenden Überwachung

- a) Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person

Nachweis:

Anzeige des Fachbetriebs

- b) Sonderüberwachung z.B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebes durch Kunden oder durch andere SVO, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach § 23 VAWS die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch TÜO im Einzelfall.

4. Dokumentation

Die Ergebnisse der Überwachung sind von der TÜO zu dokumentieren. Bei der wiederkehrenden Überwachung ist Nr. III entsprechend anzuwenden.